

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 101 - Stadtentwicklung und Städtebau
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Volker Knippschild 563 5715 563 8493 volker.knippschild@stadt.wuppertal.de
	Datum:	20.08.2014
	Drucks.-Nr.:	VO/0435/14 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
11.09.2014	BV Uellendahl-Katernberg	Empfehlung/Anhörung
10.09.2014	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen	Empfehlung/Anhörung
29.09.2014	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
30.09.2014	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für die 74. Flächennutzungsplanänderung "Windenergienutzung Kleine Höhe" und Grundsatzbeschluss für die Errichtung einer Windenergieanlage im Bereich Kleine Höhe		

Grund der Vorlage

Die 74. FNP-Änderung ist aufgrund veränderter Rahmenbedingungen gegenüber dem Aufstellungsbeschluss obsolet geworden.

Beschlussvorschlag

1. Der Aufstellungsbeschluss für die 74. Flächennutzungsplanänderung „Windenergienutzung Kleine Höhe“ wird aufgehoben.
2. Der Rat der Stadt stimmt der beabsichtigten Errichtung einer Windenergieanlage auf dem städtischen Grundstück im Bereich Kleine Höhe im Grundsatz zu.

Einverständnisse

keine

Unterschrift

Meyer

Begründung

zu 1) Aufhebung der 74. Flächennutzungsplanänderung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen hat am 01.02.2012 die Aufstellung der 74. Flächennutzungsplanänderung „Windenergienutzung Kleine Höhe“ beschlossen. Zu diesem Zeitpunkt war noch unklar, ob die Windenergienutzung innerhalb des geplanten Gewerbegebietes in Form von einer oder zwei Anlagen erfolgen soll, an welcher Stelle sie platziert würden und welche Auswirkungen sie auf die weitere Nutzbarkeit des geplanten Gewerbegebietes haben würden. Aus diesem Grund sollten der oder die Standorte im Flächennutzungsplan auf Grundlage von Erkenntnissen aus der Projektplanung seitens der WSW Energie & Wasser AG vorgegeben werden. Diese Fragestellungen konnten zwischenzeitlich durch die fortgeschrittene Projektierung für eine max. 150 m hohen Windenergieanlage unmittelbar südlich des heutigen Schanzenweges geklärt werden.

Grundsätzlich sind Windenergieanlagen im Außenbereich außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen in der Regel ausgeschlossen. Im vorliegenden Fall würde diese Ausschlusswirkung jedoch keine Anwendung finden, weil die geplante Windenergieanlage Kleine Höhe mit der gesamtstädtischen Konzeption, die der Darstellung der Konzentrationszonen zugrunde liegt, in Einklang steht. Folgende Gründe führen zu dieser Bewertung:

1. Bereits im Rahmen der am 14.12.1998 beschlossenen FNP-Änderung Nr. 986 ist die Eignung des Standortes Kleine Höhe für die Windenergienutzung festgestellt worden. Von der Darstellung als Konzentrationszone ist nur deshalb abgesehen worden, weil noch keine Abstimmung mit der Gewerbegebietsplanung vorlag und die entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan erfolgen sollten.
2. Das Bebauungsplanverfahren Nr. 1046 für das Gewerbegebiet Kleine Höhe ruht seit der Offenlegung 2006. Die Errichtung einer Windenergieanlage soll nunmehr gegenüber der Gewerbegebietsplanung zeitlich vorgezogen werden.
3. Durch die bestehende Rahmenplanung für das Gewerbegebiet sind die Eckpunkte für die Planung der Windenergieanlage vorgegeben. Sowohl die geplante Anlagengröße als auch deren Standort sind hinsichtlich des Baugrundstückes, das für die Windenergieanlage benötigt wird, der erforderlichen bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen und einer immissionsrechtlichen Bewertung bzgl. der späteren Gewerbebetriebe vereinbar mit einer späteren Fortführung der Gewerbegebietsplanung. Insbesondere erfolgte auch eine Abstimmung mit der geplanten verkehrlichen Erschließung des Gewerbegebietes.

Die Errichtung der von der WSW Energie & Wasser AG geplanten Windenergieanlage würde demzufolge der gesamtstädtischen Konzeption über die Standortsteuerung des Flächennutzungsplanung für die Windenergienutzung im Außenbereich entsprechen. Insofern handelt es sich dabei um einen atypischen Fall, auf den die regelmäßig anzunehmende Ausschlusswirkung nach § 35 (3) Satz 3 BauGB nicht anzuwenden wäre. Die geplante Windenergieanlage wäre dann aufgrund der allgemeinen Privilegierung nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig. Diese tatbestandliche Bewertung unterliegt nicht einer politischen Entscheidung, sondern ist vom Bundesgesetzgeber vorgegeben.

Die Fortführung der 74. Flächennutzungsplanänderung ist demzufolge nach heutigem Stand obsolet geworden und der Aufstellungsbeschluss ist folgerichtig vom Rat der Stadt aufzuheben. Das Verfahren wäre dann mit dem Aufhebungsbeschluss beendet. Sofern die Planung der Windenergieanlage wesentlich von der derzeit projektierten Variante abweicht, müsste ggf. eine erneute Prüfung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Die Zulässigkeit der Windenergieanlage hinsichtlich anderer fachgesetzlicher Vorschriften - z.B. zum Natur- und Artenschutz, zu Lärmimmissionen und zum Schattenwurf - ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu prüfen.

zu 2) Grundsatzbeschluss für die Errichtung einer Windenergieanlage am Standort Kleine Höhe

Die beabsichtigte Errichtung der Windenergieanlage „Kleine Höhe“ entspricht dem vom Rat der Stadt am 15.07.2013 beschlossenen Maßnahmenprogramm zur Erschließung des Erneuerbare-Energien-Potenzials in Wuppertal (VO/0478/13). Die beschlossene Umsetzung des Maßnahmenprogramms beinhaltet u.a. die Maßnahme „Wind 1 – Ausbau der Windkraft“. Der Standort Kleine Höhe ist einer der wenigen absehbar umsetzbaren Potenziale zur Erreichung dieser Zielsetzung.

Da sich der geplante Standort der Windenergieanlage auf einem städtischen Grundstück befindet, liegt es in der Entscheidung der Stadt Wuppertal, ob ein Teil dieses Grundstückes für die Windkraftnutzung zur Verfügung gestellt werden soll. Diese Entscheidung kann zwar nicht an das Vorhaben eines bestimmten Vorhabenträgers gebunden werden, doch die von der WSW Energie & Wasser AG projektierte Windenergieanlage erfüllt nach heutigem Stand die Voraussetzungen für die bauplanungsrechtliche Bewertung als „atypischer Fall“ und wäre kurzfristig umsetzbar, sobald mit den im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren beizubringenden Gutachten eine entsprechende Zulässigkeit nachgewiesen wird und daraufhin die Genehmigung erteilt werden kann.

Die Planung der Windenergieanlage wurde im Hinblick auf die Lage im heutigen Außenbereich und zugleich unter Beachtung der (noch tragbaren) Restriktionen für eine Fortführung der Gewerbegebietsplanung unter verschiedenen Gesichtspunkten optimiert:

- Der als Anlage 1 beigefügte Plan zeigt den letzten Stand der Gewerbegebietsplanung sowie den geplanten Standort der Windenergieanlage mit der vom Rotor überstrichenen Fläche und der bauordnungsrechtlichen Abstandsfläche. Der Standort der Windenergieanlage befindet sich südlich des heutigen Schanzenwegs und nördlich der geplanten Erschließungsstraße. Die bauordnungsrechtliche Abstandsfläche liegt vollständig auf städtischen Grundstücken. Restriktionen für die Bebaubarkeit der geplanten Gewerbegrundstücke ergeben sich im Wesentlichen für das geplante Gewerbegrundstück nordwestlich des geplanten Kreisverkehrs. Weitere Restriktionen für die gewerbliche Nutzung werden sich insbesondere aufgrund des Schattenwurfes auf die westlich, nördlich und östlich gelegenen Grundstücke ergeben. Hier werden u.U. Festsetzungen im Bebauungsplan beispielsweise hinsichtlich der Orientierung von Fensterfronten erforderlich.
- Darüber hinaus sind in diesem Plan die Abstandsradien über die zwei- bzw. dreifache Anlagenhöhe eingetragen. Diese Radien sind maßgebend für die Untersuchungstiefe hinsichtlich der optisch bedrängenden Wirkung. Es ist zu erkennen, dass der gewählte Standort für die Windenergieanlage jeweils etwa gleiche Abstände zu der umliegenden Wohnbebauung aufweist, so dass extreme Belastungen einzelner Nachbarn vermieden werden. Die mittige Lage zwischen den Wohnnutzungen wirkt sich auch günstig auf die Einhaltung der Grenzwerte für die Lärmimmissionen und den Schattenwurf aus, wengleich dies maßgeblich auch durch entsprechende Abschalt Szenarien, z.B. nachts bei bestimmten Windgeschwindigkeiten bzw. bei tiefstehender Sonne, gelöst werden kann.

Da die für die Gewerbegebietsplanung absehbaren Restriktionen lösbar erscheinen, könnte vorbehaltlich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im Bereich Kleine Höhe – nach der Windenergieanlage südlich der Müllverbrennungsanlage Korzert – eine zweite größere Windenergieanlage in Wuppertal errichtet werden.

Die Stadt kann ihre Bereitschaft zur Verpachtung des städtischen Grundstückes für eine Windenergienutzung durch den Grundsatzbeschluss bekräftigen und somit eine zusätzliche Planungssicherheit für das durchzuführende immissionsrechtliche Genehmigungsverfahren schaffen. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die erheblichen Kostenaufwendungen des Vorhabenträgers für die erforderlichen Gutachten, z.B. über die visuellen Auswirkungen, die Lärmimmissionen, den Schattenwurf sowie den Natur- und Artenschutz und Auswirkungen auf technische Anlagen z.B. der Flugsicherung.

Demografie-Check

- zu 1) Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses ist nicht relevant für die demografische Entwicklung, da es sich ausschließlich um eine rechtliche Bewertung handelt und sie keinen Einfluss auf die tatsächliche Umsetzung hat.
- zu 2) Die Bereitschaft der Stadt Wuppertal, einen Teil des betreffenden städtischen Grundstückes zum Zwecke der Windenergienutzung zu verpachten, hat einen geringfügigen positiven Effekt auf die demografische Entwicklung, da sie zum bedarfsgerechten Ausbau der städtischen Infrastruktur beiträgt. Weitergehende Auswirkungen auf die demografische Entwicklung sind nicht zu erwarten.

Ergebnis des Demografie-Checks:

Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen	+
Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern	○
Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen	○

Kosten und Finanzierung

Der Aufhebungsbeschluss erzeugt keine Kosten.

Durch die Verpachtung des städtischen Grundstückes ergeben sich langfristige Pachterlöse in noch ungeklärter Höhe.

Zeitplan

Mit dem Aufhebungsbeschluss ist das Verfahren zur 74. Flächennutzungsplanänderung beendet.

Das immissionsrechtliche Genehmigungsverfahren kann bei Vorliegen sämtlicher Unterlagen bis Mitte 2015 abgeschlossen sein. Die Windenergieanlage könnte dann bis Ende 2015 errichtet werden.

Anlagen

1. Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan
2. Windenergieanlage im geplanten Gewerbegebiet